



**Rechtsverordnung
über die Parkgebühren in der Stadt Furtwangen im Schwarzwald
(Parkgebührenordnung)
vom 21.06.2016**

Aufgrund § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I Seite 310 und 919), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I Seite 1217) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 21. Juni 2016 folgende Verordnung über Parkgebühren beschlossen:

§ 1

Parkgebühren

- (1) Die Gebühren für das Parken im Bereich von Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit auf öffentlichen Straßen, Wegen, und Plätzen betragen in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
- | | |
|-------------------------------|--------------|
| a) für die erste halbe Stunde | Gebührenfrei |
| b) für 0,5 bis 1 Stunde | 1,00 Euro |
| c) für 1 bis 1,5 Stunden | 2,00 Euro |
| d) für 1,5 bis 2 Stunden | 3,00 Euro |
- (2) Für den Parkplatz auf dem ehem. „Koeper-Areal“ wird zusätzlich ein Studententarif eingeführt. Dieser beträgt 2,00 Euro/Tag für die Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Gebührensätze aus Absatz 1.
- (3) Für die Park-/Stellplätze für Wohnmobile wird zusätzlich ein Tarif eingeführt. Dieser beträgt
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) für 24 Stunden/Wohnmobil | 5,00 Euro |
| b) für 24 – 48 Stunden/Wohnmobil/Tag | 9,00 Euro |

§ 2

Höchstparkdauer

Die Höchstparkdauer im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, in denen das Parken nur gegen Entrichtung einer Parkgebühr gemäß § 1 Abs. 1 erlaubt ist, wird auf zwei Stunden begrenzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den 21. Juni 2016

Josef Herdner
Bürgermeister